



BVG-Sammelstiftung Swiss Life, Zürich
(Stiftung)

Bestimmungen zur Überschussbeteiligung

Inkrafttreten: 1. Januar 2019

Art. 1 Anspruch

Das Vorsorgewerk hat Anspruch auf Überschussanteile aus Versicherungsverträgen. Der Anspruch beginnt mit dem Inkrafttreten des Anschlussvertrags und endet mit dessen Auflösung.

Art. 2 Berechnung und Fälligkeit

Der Überschussanteil berechnet sich auf Basis der vorhandenen Altersguthaben / Deckungskapitalien des Vorsorgewerks im laufenden Geschäftsjahr. Er wird am 1. Januar des Folgejahrs (Stichtag) fällig.

Der zustehende Überschussanteil wird jährlich mitgeteilt.

Art. 3 Generelle Überschussverwendung

Aufteilung

Der jährliche Überschussanteil wird auf die versicherten Personen aufgeteilt. Massgebende Grössen für die Aufteilung sind das Altersguthaben und das Deckungskapital der versicherten Person. Eine versicherte Person hat Anspruch auf die errechnete Summe, wenn sie dem Vorsorgewerk am massgeblichen Stichtag angehört.

Art der Verwendung

Erwerbstätigen versicherten Personen und Invalidenrentnern wird die Summe dem überobligatorischen Teil des Altersguthabens gutgeschrieben,

Hinterlassenen- oder Altersrentnern wird die Summe als einmalige Zahlung per Stichtag zusätzlich zu den Rentenleistungen ausgerichtet.

Art. 4 Abweichender Beschluss

Die Verwaltungskommission kann von der generellen Überschussverwendung abweichen, indem sie einen entsprechenden Beschluss fasst und diesen bis spätestens 31. Oktober eines jeden Jahres der Stiftung mitteilt. Die Verwaltungskommission teilt den abweichenden Beschluss den versicherten Personen mit.

Art. 5 Inkrafttreten

Diese Bestimmungen zur Überschussbeteiligung treten auf den 1. Januar 2019 in Kraft und ersetzen die vorhergehenden Bestimmungen. Sie werden jeder in der Personalvorsorge aufgenommenen Person zur Kenntnis gebracht.